

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen der Helios Ventilatoren GmbH + Co KG.

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Serviceleistungen der Helios Ventilatoren GmbH + Co KG (nachfolgend „wir“) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen. Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Auftraggeber“).

1.2 Den Vertragsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir diesen nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen.

1.3 Wir behalten uns vor, Anfragen für Serviceleistungen insbesondere dann abzulehnen, wenn die Anfragen nicht zuerst an den Verkäufer der jeweiligen Produkte gerichtet wurden und/oder wenn der Kunde entgegen unserer Forderung nicht bereit ist, uns die Produkte an Stelle eines Vor-Ort-Einsatzes zuzusenden.

2. Leistungen / Leistungsprüfung, Abnahme

2.1 Unsere Serviceleistungen umfassen insbesondere die Unterstützung bei Inbetriebnahmen, die Störungsbehebung und die Instandsetzung (einschl. Einbau von Ersatz-, Verschleiß- und sonstigen im Zusammenhang mit der Ausführung der Servicearbeiten von uns verbauten Teilen). Sie beziehen sich ausschließlich auf die von uns hergestellten und gelieferten Produkte. Bauseits erstellte Anlagen oder Anlagenteile sind nicht Gegenstand unserer Serviceleistung; Helios erbringt grundsätzlich keine Bauleistungen.

2.2 Es erfolgt darüber hinaus keine Überprüfung/Begutachtung der Gesamtanlage, der bauseits erstellten Anlage sowie sonstiger Anlagenteile, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig mit uns vereinbart wurde.

2.3 Alle im Rahmen der Serviceleistung ausgetauschten Teile gehen in unser Eigentum über. Von uns verbaute Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns zustehender Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Besteller in unserem Eigentum.

2.4 Serviceleistungen bedürfen unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Diese ist für die Konditionen und den Umfang der Serviceleistung allein maßgebend. Wir sind berechtigt, die Serviceleistung durch externe Servicepartner durchführen zu lassen.

2.5 Die von uns angegebenen Servicetermine sind unverbindlich, es sei denn, wir haben ausdrücklich mit dem Auftraggeber verbindliche Termine vereinbart.

2.6 Der Kunde wird uns bei der Abklärung aller technischen Fragen unterstützen und alle geforderten Unterlagen und Nachweise übermitteln.

Die Angabe von Terminen basiert auf der Annahme, dass der Kunde seinen entsprechenden Pflichten nachgekommen ist, anderenfalls können wir die Termine nach billigem Ermessen verschieben oder bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden trotz vorheriger Abmahnung und Fristsetzung den Serviceauftrag kündigen.

2.7 Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz, nach Maßgabe der Ziff. 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen, beschränkt.

2.8 Der Auftraggeber hat die Leistungen nach Fertigstellung unverzüglich zu prüfen und abzunehmen.

Unwesentliche Mängel sind zu dokumentieren und berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, gilt sie eine Woche nach Anzeige der Abnahmebereitschaft als erteilt.

2.9 Festgestellte Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu rügen. Er wird uns die Gelegenheit geben, den Mangel durch Nacherfüllung zu beheben.

Erfolgt dies nicht oder werden Reparaturen und/oder Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte, ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen, sind wir von der Mängelhaftung befreit.

2.10 Sollte ein Kunde an Serviceeinsätzen von uns teilnehmen, hat er keinerlei Vergütungsansprüche gegen uns.

3. Vergütung, Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise sind EURO-Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt.

3.2 Die Vergütung der Serviceleistungen erfolgt nach Aufwand (den geleisteten Arbeitsstunden) oder vorab vereinbarter Pauschalen und den anfallenden Materialkosten auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung jeweils gültigen Preise für Kundendienstleistungen, Material und Produkte. Reisezeit wird wie Arbeitszeit berechnet, zzgl. der jeweils vereinbarten Kilometerpauschale.

Als Reisezeit gilt die Zeit vom Verlassen unseres Betriebes bzw. im Fall von Ziff. 2.3 Satz 2, des Betriebes des externen Servicepartners, bis zum Erreichen der Einsatzstelle und umgekehrt.

3.3 Nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung genannte Leistungen, die nachträglich auf Wunsch des Auftraggebers ausgeführt werden oder die zusätzlich zur Durchführung des Auftrags notwendig sind, werden nach Maßgabe von Ziff. 3.2 in Rechnung gestellt.

3.4 Rechnungsbeträge sind, sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder Rechnung nichts anderes ergibt, innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug nach Rechnungsstellung zu leisten.

Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns. Etwaige im Rahmen der Zahlung anfallende Bankspesen sind nicht im Rechnungsbetrag enthalten; diese hat der Besteller gesondert zu tragen.

3.5 Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen. Die Annahme von Wechseln bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Der Besteller trägt die Kosten der Diskontierung und der Einziehung. Wir übernehmen keine Haftung für die nicht rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung.

3.6 Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind die noch ausstehenden Beträge mit 5 % p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen auf Grund gesetzlicher Vorschriften und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Wir sind unabhängig von sonstigen Ersatzansprüchen berechtigt, bei Zahlungsrückständen, die wir nicht zu vertreten haben, bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen eigene vertragliche Verpflichtungen aufzuschieben.

3.7 Der Auftraggeber kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen oder daran ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder mit unseren Forderungen im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

3.8 Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere ein Scheck oder Wechsel nicht eingelöst wird oder seine Zahlungen einstellt oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt, werden alle unsere Forderungen, auch soweit wir dafür Wechsel entgegengenommen haben, zahlungsfällig.

Wir sind außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu fordern und soweit Zahlung oder Sicherheitsleistung nicht erfolgt, von allen laufenden Verträgen zurückzutreten. Unberührt davon bleibt das Recht auf die Unsicherheitseinrede für den Fall, dass nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers unser Gegenleistungsanspruch gefährdet wird sowie das Recht, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Schadensersatzansprüche des Bestellers, auch für Folgeschäden, sind nach Maßgabe von Ziff. 6 beschränkt.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber stellt uns die Adressdaten zum Standort der Anlage einschließlich der Kontaktdaten einer Person (Adresse und Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse) vor Ort vollständig zur Verfügung. Diese Person ist während des Termins für uns erreichbar und vollumfänglich informiert.

4.2 Serviceleistungen sind ausschließlich schriftlich, im Regelfall über die von uns zur Verfügung gestellten Formulare, zu beauftragen.

4.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Serviceleistungen ungehindert zum vereinbarten Termin durchgeführt werden können und uns die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen im Vorfeld rechtzeitig mitgeteilt werden. Hierzu zählen neben den Adress- und Kontaktdaten gem. Ziff. 4.1 auch die detaillierten Anlagendaten wie z.B. Bezugsrechnung, Gerätetyp (Typenschild), Seriennummer, das Alter des Gerätes sowie das Regelungszubehör.

4.4 Wir sind nicht verpflichtet, die überlassenen Dokumente und Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

4.5 Der Auftraggeber ist für die Sicherstellung der Voraussetzungen zur ungehinderten Durchführung der Serviceleistung am vereinbarten Termin verantwortlich.

Dazu zählen insbesondere die Beleuchtung, Energieversorgung und die freie Zugänglichkeit zu den erforderlichen Komponenten, falls erforderlich auch durch die Bereitstellung von Leitern und Gerüsten, sodass der Einsatz unter Einhaltung der anwendbaren Sicherheitsvorschriften durchgeführt werden kann und leicht zugänglich ist.

4.6 Können die Serviceleistungen aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen und von ihm (oder seinen Erfüllungsgehilfen) zu vertreten sind, zum vereinbarten Termin nicht oder nicht vollständig erbracht werden, sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

Verzögerungen und zusätzliche Aufwände, die durch den Auftraggeber verursacht werden, (insb. aufgrund von Leistungsänderungen oder schuldhafter Terminversäumnis des Auftraggebers) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.7 Können wir die Arbeiten auch nach Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist mangels Erfüllung der vereinbarten Mitwirkungspflichten des Kunden nicht erbringen, sind wir berechtigt von dem Servicevertrag zurückzutreten. Weitere Rechte behalten wir uns vor.

4.8 Neben diesen AGB gelten für Serviceleistungen an den Produktreihen KWL®, AIR1 und TGA auch die jeweiligen Bestimmungen des entsprechenden Servicekataloges, den wir auf Anfrage gerne zur Verfügung stellen und der auch im Internet erhältlich ist.

5. Gewährleistung

5.1 Erweist sich eine von uns erbrachte Leistung als mangelhaft, so sind wir verpflichtet, die Mängel nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben.

5.2 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller die fällige Vergütung zahlt.

Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

5.3 Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Auftraggeber die Vergütung herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten.

Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Daneben kann der Besteller Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 6 verlangen.

Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.

5.4 Die Verjährung wird durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht verlängert.

6. Haftung

6.1 Für eine von uns zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge geben und die seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglichen, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Für alle übrigen Pflichtverletzungen haften wir nur, wenn ein Schaden durch einen unserer gesetzlichen Vertreter, einen Angestellten oder durch einen sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

6.2 Soweit uns kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.

6.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Übernahme einer Garantie haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

6.4 Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche gegen uns aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

6.5 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen und beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

6.6 Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziff. 6.2 bis 6.4 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt – außer bei Arglist und vorbehaltlich Ziff. 6.7 – 12 Monate und beginnt ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme. Im Falle der Nachbesserung beginnt hinsichtlich der nachgebesserten Teile die Verjährungsfrist von 12 Monaten ab Übergabe der nachgebesserten Sache, sofern wir zur Nachbesserung verpflichtet waren.

6.7 Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung besteht nur, sofern während der 12-monatigen Verjährungsfrist gem. Ziff. 6.6 sowohl der Auftraggeber die Nacherfüllung verlangt, als auch wir unsere Nacherfüllungspflicht verletzt haben.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

7.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind darüber hinaus berechtigt, nach unserer Wahl eigene Ansprüche auch am Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.

7.3 Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.